8676/AB vom 24.06.2016 zu 9059/J (XXV.GP)

Dr. Hans Jörg Schelling Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin des Nationalrates Doris Bures Parlament 1017 Wien

> Wien, am 23. Juni 2016 GZ. BMF-310205/0131-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9059/J vom 25. April 2016 der Abgeordneten Angela Lueger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Auf Grund einer Systemumstellung im Oktober 2013 sind Familienleistungen erst für Anspruchszeiträume ab November 2013 einem Kind zuordenbar (davor war nur eine Zuordnung zur/zum Anspruchsberechtigten möglich). Für den Auszahlungszeitraum 2013 kann daher nur ein Bruchteil der Auszahlungen einem Kind zugeordnet werden. Auch für den Auszahlungszeitraum 2014 können auf Grund von Nachzahlungen von Ansprüchen, die vor November 2013 liegen, die Auszahlungen nur teilweise einem Kind zugeordnet werden. Daher wurden für die Auszahlungsjahre 2013 und 2014 die Familienleistungen – sowohl den Auszahlungsbetrag als auch die Anzahl der Kinder betreffend – auf Basis der gesicherten Daten für das Auszahlungsjahr 2015 hochgerechnet.

Zu 3.:

Die Abkürzung "KG" wird im IT-Programm verwendet und bedeutet "Kinderabsetzbetrag". In der Spalte "Summe KG" sind die in dem betreffenden Jahr ausbezahlten Kinderabsetzbeträge ausgewiesen, diese beinhalten auch Nachzahlungen für frühere Jahre. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass nicht für jedes Kind Familienbeihilfe und damit auch der Kinderabsetzbetrag für ein ganzes Kalenderjahr zusteht (z.B. wenn das Kind erst im Dezember geboren wurde). Die beschriebene Kontrollrechnung ist daher nicht zulässig.

Zu 4.:

Hierzu wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8839/J vom 4. April 2016 verwiesen.

Zu 5. und 6.:

Wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8037/J vom 11. Februar 2016 ausgeführt, sind die Differenzzahlungen und die darauf entfallenden Kinderabsetzbeträge nicht aufschlüsselbar, weil diese aufgrund der geltenden Rechtslage keinem bestimmten Kind und somit auch nicht dem Aufenthaltsstaat des Kindes zugeordnet werden können.

Die Anzahl der Kinder wurde hochgerechnet. Es darf dazu auf die Ausführungen zu Frage 1. verwiesen werden.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)